

## **Außerbetriebsetzung**

**Ein zugelassenes Fahrzeug soll Außerbetrieb gesetzt werden.**

### **Folgende Unterlagen sind von Ihnen mitzubringen:**

1. Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
2. Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
3. Kennzeichenschilder

Der Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil I erhält einen Vermerk über die Abmeldung und wird anschließend wieder mit ausgehändigt. Der Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I ist bei jeder Wiederzulassung mit vorzulegen.

Die Kennzeichen werden entstempelt und können auf Wunsch wieder mit ausgehändigt werden. Weiterhin kann eine Anschlussreservierung des Kennzeichens auf den eingetragenen Halter für max. 3 Monate oder eine Anschlussreservierung für das Fahrzeug für max. 1 Jahr vorgenommen werden. Diese Reservierung erfolgt max. 1 Woche nach Außerbetriebsetzung.

Sollte der Fahrzeugschein in Verlust geraten sein, so muss eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust des Fahrzeugscheines vom eingetragenen Halters abgegeben werden.

Bei einer Verschrottung des Fahrzeuges ist zusätzlich ein Verwertungsnachweis (Altautoverordnung) vorzulegen.

Seit dem 1.4.98 muss vom Halter/Eigentümer des Fahrzeuges nachgewiesen werden, was mit dem Außerbetrieb gesetzten Fahrzeug passiert ist. Hierzu muss entweder der Nachweis der sachgerechten Verschrottung (Verwertungsnachweis) durch einen anerkannten Verwertungs- oder Annahmebetrieb

oder

eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeuges abgegeben werden, wenn das Fahrzeug nicht gleich verschrottet werden soll, z.B. Fahrzeug soll als Oldtimer hergerichtet werden.

### **Diese Kosten kommen auf Sie zu:**

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Fahrzeuge, die im Kreisgebiet zugelassen sind:                   | 5,90 Euro  |
| b) für Fahrzeuge, die in einem anderen Landkreis/Stadt zugelassen sind: | 11,00 Euro |

- |   |            |
|---|------------|
| c) bei der Abnahme einer Versicherung an Eides Statt bei ZB I oder<br>ZB II – Verlust | 30,70 Euro |
| d) für den Verwertungsnachweis  | 5,10 Euro  |

Diese Gebühren können sich erhöhen, z.B. durch Briefrücksendung an Bank um 10,20 Euro

Je nach Einzelfall kann die Höhe der Gebühr sich auch ändern.

Ein Umtausch in die neuen Dokumente nach EU-Recht ist bei der Abmeldung nicht erforderlich, wenn alle geforderten Dokumente vorliegen.

Stand: November 2010